



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

E-Mail avig-revision@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Basel, 7. März 2023

Regierungsratsbeschluss vom 7. März 2023

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen); Vernehmlassung

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung vom 9. Dezember 2022 zur Stellungnahme betreffend die geplanten Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Die Änderungen betreffen in erster Linie die Umsetzung der Motion 20.3665 von SR Damian Müller. Sie passen die gesetzlichen Grundlagen über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen an und schaffen mehr Transparenz und Kosteneffizienz. Die Entschädigung für die Verwaltungskosten wird in einem System mit Bonus und Malus gesetzlich festgeschrieben und die Pauschalentschädigung abgeschafft. Um die Transparenz zu erhöhen, veröffentlicht die Ausgleichsstelle der ALV jährliche Kennzahlen über die Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen.

Beim Verbot für Arbeitslosenkassen, ihren Tätigkeitsbereich einzuschränken, wählen wir die Variante 2 des Bundesrates, die den Hauptanliegen der Motion – Transparenz und Kosteneffizienz – besser entspricht als die Variante 1 des Motionärs, welche Risiken für höhere Verwaltungskosten in sich birgt.

Die Gesetzesrevision wird für weitere sinnvolle Änderungen genutzt. Erstens können arbeitslose, junge Erwachsene, während einer besonderen Wartezeit, Berufspraktika absolvieren, ohne dass die Arbeitslosigkeit die im Gesetz festgelegte Höhe erreichen muss. Zweitens wird die Interoperabilität zwischen den beiden Informationssystemen der ALV und damit die Zusammenarbeit der verschiedenen Durchführungsstellen verbessert. Drittens wird das Recht zur Datenbekanntgabe an die kantonalen Fachstellen für die Inkassohilfe gesetzlich verankert, damit im Rahmen von familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen Informationen im Einzelfall bekannt gegeben werden können. Viertens werden im gesamten Arbeitslosenversicherungsgesetz notwendige Präzisierungen sowie sprachliche und formelle Anpassungen vorgenommen.

Der Kanton Basel-Stadt ist mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Dieter Wirth, dieter.wirth@bs.ch, Tel. 061 267 88 26, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Fragebogen ausgefüllt